

## Information zur Einführung eines Baumkatasters

<i>Organisationseinheit:</i> Leitende Verwaltungsbeamtin	<i>Datum</i> 20.10.2022 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Stäbelow (Kenntnisnahme)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 07.12.2022	<i>Ö / N</i> Ö
---	---	-------------------

### Sachverhalt

Durch den Gemeindevertreter Zschoch wurde mit Schreiben vom 13.10.2022 die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Einführung eines Baumkatasters für die Gemeinde Stäbelow“ beantragt. Der ausführliche Antrag ist der Anlage zu entnehmen.

Allerdings handelt es sich bei der Einführung eines Baumkatasters um eine innere Angelegenheit der laufenden Verwaltung des Amtes. Somit obliegt die Entscheidung zur Einführung dem Amtsvorsteher oder ggf. dem Amtsausschuss. Die Gemeinde selbst hat nur ein Hinweisrecht gegenüber dem Amt.

Das Amt plant im Haushaltsjahr 2023 zunächst die Einführung eines Straßenkatasters. Entsprechende Mittel wurden bei der Haushaltsplanung berücksichtigt. In jedem Fall soll dieses Projekt vor Einführung eines Baumkatasters vollumfänglich abgeschlossen und stabil angewandt werden.

### Finanzielle Auswirkungen

Keine.

<b>a.) bei planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung durch Planansatz in Höhe von:</b>	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto ( PSK ):	00000.00000000
<b>b.) bei vom Plan abweichenden Ausgaben:</b>		<b>Deckung erfolgt über:</b>	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €

### Anlage/n

1	Antrag Baumkataster Gemeinde Stäbelow 13.10.2022 (öffentlich)
---	---

**20.10.2022**

An den  
Bürgermeister Herr Hans-Werner Bull  
Schulstraße 5  
18198 Stäbelow

**Nachrichtlich**  
Amt Warnow West

Finanzausschuss Gemeinde Stäbelow

Hauptausschuss Gemeinde Stäbelow

### **Antrag zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes bei der nächsten Gemeindevertretersitzung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindevertretung,

Ich, als Gemeindevertreter der Gemeinde Stäbelow, beantrage, unten stehenden Punkt als Tagesordnungspunkt bei der nächsten Gemeindevertretersitzung aufzunehmen.

#### **Sachverhalt**

Alle Gemeinden sind Eigentümer und Verwalter von mehr oder weniger großen Baumbeständen. Diese Straßen- und Parkbäume bedürfen regelmäßiger Pflege und Sichtkontrolle, um (ihre gestalterische Funktion zu erfüllen und) den Anforderungen an die Verkehrssicherheit gerecht zu werden. Zustandskontrolle, Planung und Durchführung von Pflegemaßnahmen, eventuell Vergabe einzelner Leistungen und Kontrolle bzw. Abnahme ausgeführter Maßnahmen sind die klassischen Aufgaben des Baumeigentümers. Darüber hinaus ist eine Dokumentation der verschiedenen Tätigkeiten erforderlich. Nur eine EDV- gestützte Bestandsaufnahme aller Bäume ermöglicht eine *zielorientierte Kostenplanung* und ist effizienter als oft unübersichtliche „analoge“ Baumkataster.

Ein Baumkataster hat zwei Aufgaben:

1. Steuerung von Pflegemaßnahmen und ...
2. Dokumentation der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

Da die Gemeinde Stäbelow kein umfangreiches geografisches Informationssystem im Einsatz hat, sollte ein solches geschaffen werden, dann kann das Baumkataster dort aufgenommen werden.

Um den vorgeschriebenen Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht und der FLL- Baumkontrollrichtlinie 2020 gerecht werden zu können, sollte die Gemeinde Stäbelow,

in Abstimmung mit dem Amt Warnow West, infrage kommende Anbieter zur Abgabe eines Angebots über die Erstellung eines Baumkatasters auffordern. Das Regelwerk (FFL) dient als einheitlicher Leitfaden für die Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen im besiedelten Raum. Die Rechtsprechung zieht es als fachliche Leitlinie heran.

### **Antrag:**

- **Erstellung eines Baumkatasters**

So bedauerlich und traurig der Verlust von älteren Bäumen in der Gemeinde Stäbelow ist, so klar beweist eine Fällung, dass die Gemeinde mit der zukünftigen Erstellung eines Baumkatasters für gemeindeeigene Bäume genau das richtige tut. Gefährdungen werden rechtzeitig professionell erkannt, benannt und beseitigt. Somit wird der Pflichtaufgabe ‚Verkehrssicherungspflicht‘ genüge getan und durch anstehende Pflege wird auch der wertvolle Bestand gesichert werden. Da Fällungen und Eingriffe landschafts- und ortsbildprägender Bäume (egal ob öffentlich oder privat) grundsätzlich einer Beurteilung und Genehmigung (§17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz) der unteren Naturschutzbehörde (UNB) bedürfen, muss diese selbstverständlich vorab mit eingebunden werden. Durch die Erstellung eines Baumkatasters für gemeindeeigene Bäume kommen wir unserer gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht nach.

### **Begründung:**

- **Ausführliche Begründung**

Ein Baumkataster hat nichts mit einer, von vielen gefürchteten, Baumschutzsatzung zu tun. Die Schönheit unsere Gemeinde und damit unsere Lebensqualität wird, für jeden sichtbar, eindeutig durch unsere alten, wertvollen Baumbestände entscheidend mitgeprägt. Das ist ein hohes Gut, jahrhundertalt, und dafür haben wir eine besondere Verantwortung zum Schutz und Erhalt zu übernehmen – auch und besonders für die folgenden Generationen. Auch zur nachweislichen Erfüllung der ‚Verkehrssicherungspflicht‘ ist beim sensiblen Thema ‚Bäume‘ ein Baumkataster, erstellt von einer ausgewiesenen Fachfirma, die sicherste und effizienteste Grundlage – wie bundesweit üblich.

Im Kataster werden alle relevanten, gemeindeeigenen Bäume in Koordination mit der Gemeinde registriert und mit Nummernplaketten versehen. Bestandteil dieser Dokumentation ist unter anderem eine Beurteilung des Zustandes. Wenn erforderlich werden also sofort baumpflegerische Arbeiten festgestellt und benannt. Dies ist die Grundlage zur rechtzeitigen Erkennung und Beseitigung von möglichen Gefahren für Dritte, denn unsere Gemeinde (wie jeder und jede von uns im eigenen privaten Umfeld) hat nachweislich der gesetzlichen, sogenannten Verkehrssicherungspflicht Rechnung zu tragen (ArbG Aachen, Urteil vom 26.05.2020 - 4 Ca 681/19). Das heißt, dass alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen sind, um Schäden Dritter zu verhindern. Richtungsweisend für den Umfang der Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen auf öffentlichen Grundstücken ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21.01.1965 – IIIZR 217/65 - (NJW 1965, 815; jüngst bestätigt durch BGH, Urteil vom 04.03.2004 – IIIZR225/03 – NJW 2004, 1381). Der BGH hat in dieser Entscheidung grundlegende Aussagen zu Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht bei Straßenbäumen getroffen.

Sollte Sanierungsbedarf festgestellt werden gibt es also im Kataster dazu eine verbindliche Aussage. Die daraus resultierenden Arbeiten können gesammelt und von der Gemeinde ausgeschrieben werden, um kostengünstigster diese Arbeiten von Fachfirmen (möglichst mit FLL-Zertifizierung, also als geprüfter Baumpfleger ausgewiesen) zu vergeben. Es sind dann alle Gemeindebäume regelmäßig auf Grundlage des Katasters zu überprüfen. Sollten Bäume gefällt werden müssen, wird, wenn möglich, eine Ersatzpflanzung ausgeführt. Übrigens: Baumpflegemaßnahmen wie Totholzentfernung und weitere ‚nicht das grün‘ beeinträchtigenden Arbeiten dürfen das gesamte Jahr ausgeführt werden, so diese nicht die Tierwelt beeinträchtigen.

### ***Planungsphase eines Baumkatasters***

In der Planungsphase erfolgen die grundsätzlichen Weichenstellungen. Sie sind zu einem späteren Zeitpunkt nur mit hohem Aufwand zu korrigieren. Noch bevor entschieden ist, ob das Baumkataster als fertiges Softwareprodukt beschafft oder in der eigenen Verwaltung (Amt Warnow West) entwickelt werden soll, ist festzulegen, welchen Anforderungen das künftige Kataster entsprechen muss. Wegen der oft unterschätzten Bedeutung einer funktionierenden Systembetreuung sollte die Zuständigkeit für diese Aufgabe geklärt und deren Wahrnehmung sichergestellt werden. Ähnlich brisant ist die Frage, wer über die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen entscheidet.

### **Finanzierung:**

- Teilhaushalt - 3 Gemeindeentwicklung – Produkt 55100 Öffentliches Grün – Konto Nr.: 52330000 ca. 8.000,00€ bis 12.000,00€

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Zschoch  
*Gemeindevertreter*

Gez. Dr. Peter Strauer  
*Gemeindevertreter*

Gez. Gernoth Migga  
*Gemeindevertreter*